

BEKANNTMACHUNG

Richtlinie

zum

Dachbegrünungsprogramm der Stadt Bernkastel-Kues

(1) Präambel

Die Stadt Bernkastel-Kues strebt die Sicherung und Schaffung einer nachhaltigen Perspektive als qualitativ hochwertiger Wohn-, Arbeits-, Wirtschafts- und Tourismusstandort an. Im Rahmen des „Dachbegrünungsprogramms“ werden Eigentümern Zuschüsse für Dachbegrünungsvorhaben gewährt, wenn diese unter Beachtung der von der *Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.* herausgegebenen „Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltungen für Dachbegrünungen“ errichtet werden.

Hierdurch wird ein nachhaltiger Beitrag zur Verbesserung des städtischen Mikroklimas, die Erhöhung der Biodiversität, die Verbesserung der Luftreinhaltung sowie die Entlastung des Abwassersystems bei Starkregenereignissen angestrebt. Des Weiteren kann die Lebensdauer von Dächern durch die Begrünung erheblich verlängert werden, was im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung ist.

(2) Geltungs- und Anwendungsbereich der Richtlinie

2.1 Das Programm zur Begrünung von Dächern in Bernkastel-Kues gilt im gesamten Stadtgebiet von Bernkastel-Kues einschließlich der Stadtteile Bernkastel, Kues, Andel und Wehlen. Ausgenommen hiervon ist der Geltungsbereich 1 der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung (s. angehängter Lageplan). Im Geltungsbereich 2 der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung ist die Dachbegrünung nach Einzelfallabwägung auf untergeordneten Gebäuden und Nebenanlagen zulässig. Insofern findet diese Richtlinie nur auf diese Einzelfälle Anwendung.

(3) Ziel der Richtlinie

Ziel dieser Richtlinie ist die Erhöhung des Anteils begrünter Dachflächen in Bernkastel-Kues und die daraus resultierende:

- Aufwertung der ökologischen Standortvoraussetzungen der Stadt Bernkastel-Kues
- Förderung der heimischen Biodiversität
- Verbesserung des urbanen Mikroklimas
- Entsiegelung von versiegelten Dachflächen
- Rückhaltung von Niederschlagswasser während Starkregenereignissen zur Entlastung der Abwasserinfrastruktur
- Förderung der urbanen Luftreinhaltung
- Schaffung zusätzlicher innerstädtischer Grünflächen zur Förderung der Gesunderhaltung der Bewohnerinnen und Bewohner

(4) Förderfähige Maßnahmen

4.1 Förderfähig sind alle Vorhaben zur Begrünung von Dächern und untergeordneten Gebäuden und Nebenanlagen im Geltungsbereich der Richtlinie. (s. Abs. 2)

4.2 Planungsleistungen sind förderfähig, wenn diese durch nachweisbar qualifiziertes externes Fachpersonal erbracht werden.

4.3 Förderfähig sind sowohl solche Maßnahmen im Bestand (z. B. Dachsanierung), als auch bei der erstmaligen Errichtung.

4.4 Es sind nur solche Vorhaben zur Dachbegrünung förderfähig, die unter Berücksichtigung der von der *Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.* herausgegebenen „Richtlinien für die Planung, Bau und Instandhaltungen für Dachbegrünungen“ errichtet werden. Die Einhaltung der Richtlinie wird durch den zuständigen Sanierungsplaner im Rahmen des Antragsverfahrens kontrolliert. Weiterhin sind nur solche Vorhaben zur Dachbegrünung förderfähig, sofern deren Durchführung rechtlich (z.B. durch Bebauungsplan oder andere städtebauliche Vorschriften) nicht ausgeschlossen wurde bzw. deren Durchführung im Geltungsbereich 2 der städtischen Gestaltungs- und Erhaltungssatzung im Wege der Einzelfallabwägung genehmigt wurden.

(5) Form, Umfang, Art und Höhe der Förderung

5.1 Der Zuschuss wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Die Höhe des Zuschusses für Maßnahmen nach Ziffer 4 beträgt 20 % der als förderfähig anerkannten Kosten, maximal jedoch 5.000 € je förderfähiger Maßnahme. In Einzelfällen mit besonderer städtebaulicher und oder stadtoökologischer Relevanz kann nach vorheriger Prüfung und Stellungnahme durch den Sanierungsberater eine Förderung, unter Beibehaltung der maximalen Förderquote von 20 %, von maximal 10.000 € gewährt werden. Ein Anspruch auf die erhöhte Fördersumme besteht nicht.

5.3 Als zuwendungsfähige Investitionskosten gelten die von der Stadt als notwendig anerkannten Aufwendungen, die durch Berechnungen nachzuweisen sind. Die Mehrwertsteuer zählt nur dann zu den zuwendungsfähigen Kosten, wenn der Zuwendungsempfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

5.4 Beabsichtigte Eigenleistungen sind der Stadt Bernkastel-Kues vorab anzuzeigen und mit ihr abzustimmen. Eigenleistungen der Bauherren bzw. Eigentümer können bis zu 30 % der Investitionskosten bei einem auf volle € aufgerundeten Stundensatz entsprechend dem jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn als förderungsfähige Kosten berücksichtigt werden.

(6) Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuschuss ist eine freiwillige Leistung der Stadt Bernkastel-Kues, auf deren Bewilligung sowie Höhe kein Rechtsanspruch besteht. Die Stadt Bernkastel-Kues entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach der Eingangsreihenfolge der Anträge.

6.2 Eine Bezuschussung kommt grundsätzlich nur in Frage, wenn die geplante Maßnahme im Vorfeld mit der Stadt Bernkastel-Kues und dem zuständigen Sanierungsplaner abgestimmt ist. Mit der Durchführung der Maßnahme darf frühestens nach Erhalt eines vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmenbeginns von der Stadt Bernkastel-Kues begonnen werden. Bei Nichtbeachtung scheidet eine Förderung des Vorhabens aus.

6.3 Zuschussnehmer verpflichten sich zur ordnungsgemäßen Unterhaltung des geförderten Gründachs für einen Zeitraum von 10 Jahren. Die Einhaltung der Unterhaltungsverpflichtung kann von zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fördermittelbehörde nach vorheriger Ankündigung geprüft werden.

(7) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte von privaten und gewerblichen Grundstücken im Stadtgebiet von Bernkastel-Kues. Ausgenommen hiervon ist der Geltungsbereich 1 der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung (s. angehängter Lageplan). Im Geltungsbereich 2 der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung ist die Dachbegrünung nur auf untergeordneten Gebäuden und Nebenanlagen, und nach Einzelfallprüfung, zulässig. Pro Objekt und Antragssteller (Eigentümer) ist die Antragsstellung nur einmalig zulässig.

(8) Bewilligungsverfahren

Bewilligungsstelle ist die Stadt Bernkastel-Kues. Die Anträge müssen vor Beginn der Arbeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues, Fachbereich III, Gestade 18, 54470 Bernkastel-Kues eingereicht werden.

Anträge müssen bis zum 30.04. eines Kalenderjahres eingereicht werden.

Der zuständige Sanierungsplaner prüft die Anträge auf ihre Förderfähigkeit, Entscheidungsreife, Ausführungsreife sowie Dringlichkeit und stimmt mit der Stadt eine Förderung ab.

Nach Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit der Maßnahme durch den Sanierungsplaner kann auf Antrag die Genehmigung eines vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmenbeginns schriftlich erteilt werden. Mit der Ausführung der Baumaßnahmen darf frühestens nach Erhalt dieser Genehmigung begonnen werden. Ein Anspruch auf Förderung entsteht hierdurch nicht.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen Bescheid der Stadt Bernkastel-Kues, der Auflagen, Bedingungen und Fristen enthalten kann.

(9) Auszahlung

Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten und Vorlage einer prüffähigen Schlussabrechnung sowie Prüfung der Übereinstimmung mit der Planung, den Auflagen und Bedingungen ausgezahlt.

Regulär hat die Vorlage der Schlussabrechnung bis zum 30.11 eines Kalenderjahres zu erfolgen, so dass eine Auszahlung noch im Bewilligungsjahr möglich ist. Grundsätzlich entfällt hiernach der Anspruch auf den bewilligten Zuschuss.

Bei Vorliegen folgender Voraussetzungen kann auch im dem Bewilligungsjahr folgenden Jahr die Auszahlung des Zuschusses erfolgen:

- Es liegt ein Bewilligungsbescheid aus dem Vorjahr vor,
- die Arbeiten wurden gemäß dieser Richtlinie, dem Bescheid und den dortigen Auflagen und Bedingungen durchgeführt,
- die Vorlage der Schlussabrechnung war dem Bauherrn ohne dessen Verschulden bis zum 30.11. des Bewilligungsjahres nicht möglich und
- im Haushaltsplan der Stadt Bernkastel-Kues sind entsprechende Haushaltsmittel vorhanden und von der Kommunalaufsicht genehmigt

(10) Behandlung von Verstößen

Der Bewilligungsbescheid kann bei einem schuldhaften Verstoß gegen diese Richtlinien oder den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen werden. In diesem Fall sind bereits ausgezahlte Beiträge zurück zu erstatten.

(11) Haftung

11.1 Mit der Bewilligung übernimmt die Stadt keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung der Dachfläche, insbesondere der statischen Belastbarkeit des zu begründenden Daches, liegt bei der antragstellenden Person beziehungsweise dem ausführenden gewerblichen Betrieb.

11.2 Sämtliche Haftung für die Pflege und Wartung des Gründachs trägt der Eigentümer bzw. der ausführende gewerbliche Betrieb.

(12) In Kraft treten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT BERNKASTEL-KUES

Bernkastel-Kues, den 12.05.2022

Wolfgang Port, Stadtbürgermeister

